

In der FAZ sind in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von Artikeln von Herrn Jörg Seewald veröffentlicht worden, die einseitig über die sogenannte KabSat-Verordnung berichten.

Die letzten beiden Artikel, die in den letzten Tagen erschienen sind, müssen an vielen Stellen richtiggestellt werden, weil Tatsachenbehauptungen eklatant falsch sind.

Artikel Nr. 1: „Urheberrechte im Netz: Komplott bei der EU“, FAZ vom 6.10.2017

1. Behauptung

Herr Seewald schreibt, der Kulturausschuss des Europäischen Parlaments habe das so genannte Ursprungslandprinzip wie folgt definiert, „*Der Akt der Verbreitung und Verfügbarmachung in der Öffentlichkeit durch einen Onlineservice von oder unter der Kontrolle einer Rundfunkanstalt, sowie der Akt der Vervielfältigung, der nötig ist, um diesen Onlineservice bereitzustellen, Zugang dazu zu erlangen oder zu nutzen, soll, zu den Zwecken des Ausübens von Urheberrechten und damit verbundenen Rechten, nur in dem Mitgliedstaat stattfinden, in dem die Rundfunkanstalt ihren Hauptsitz hat.* [Hervorhebungen durch Verf.]“.

Dies ist falsch. Dieser Wortlaut wird weder in der angenommenen Stellungnahme des Kulturausschusses verwendet, noch findet sie sich im Verordnungsvorschlag der Kommission oder in den Kompromissen, die im Rechtsausschuss diskutiert werden. Auch die Stellungnahme des Industrieausschusses und die Stellungnahme des Binnenmarktausschusses verwenden diese Definition nicht. Dieser Fehler ist umso erstaunlicher, als sich die Hauptkritik des Autors auf das Ursprungslandprinzip bezieht.

Das Ursprungslandprinzip wird im Kommissionsvorschlag definiert als: „*Die öffentliche Wiedergabe und Zugänglichmachung, die erfolgt, wenn ein ergänzender Online-Dienst durch einen Rundfunkveranstalter oder unter dessen Kontrolle und Verantwortung bereitgestellt wird, und die Vervielfältigung, die für die Bereitstellung des ergänzenden Online-Dienstes, den Zugang zu diesem oder dessen Nutzung erforderlich ist, gelten für die Zwecke der Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, die für diese Vorgänge relevant sind, als nur in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem der Rundfunkveranstalter seine Hauptniederlassung hat.* [Hervorhebungen durch Verf.]“.

2. Behauptung

„Im Gegensatz zur Empfehlung des Kulturausschusses setzt Wölken auf eine Ausweitung des Ursprungslandprinzips, womit er sich sogar in Gegensatz zur Medienkommission seiner Partei begibt.“

Die Kompromisstexte in ihrer aktuellsten Version weisen breite Ausnahmen für den Anwendungsbereich des Ursprungslandprinzips auf. Von einer Ausweitung kann daher in keiner Weise gesprochen werden. Vollständig ausgenommen wurden die audiovisuellen Übertragungen folgender Inhaltsarten:

- Sportveranstaltungen,
- angekaufte Serien und Filme,
- Ko-Produktionen,

- sowie Auftragsproduktionen, die nicht zu einem überwiegenden Teil von den Rundfunkveranstaltern selbst finanziert wurden.

3. Behauptung

„Nun soll das Ursprungslandprinzip auf alle Online-Dienste eines Rundfunkveranstalters angewendet werden, nicht nur auf die eine lineare Fernsehausstrahlung ergänzenden Online-Dienste“

Diese Behauptung ist ebenfalls falsch. In den Kompromissen heißt es ausdrücklich: *„ancillary online service" means an online service consisting in the provision to the public, by or under the control and responsibility of a broadcasting organisation, of radio or television programmes simultaneously with or after their broadcast by the broadcasting organisation (...) as well as of any material produced by or for the broadcasting organisation which is ancillary to such broadcast“.*

4. Behauptung

Es wird sodann behauptet: *„Ausnahmen (vom Ursprungslandprinzip) gälten nur für Sport und angekaufte Lizenzware. Deutsche und europäische Werke fielen in den Anwendungsbereich der Verordnung“.*

Auch diese Behauptung ist falsch und entbehrt jeder Grundlage. Wie aus den Kompromissen klar hervorgeht sind zusätzlich vom Anwendungsbereich ausgenommen:

- Ko-Produktionen,
- Auftragsproduktionen, die nicht zu einem weit überwiegenden Teil vom Rundfunkveranstalter finanziert wurden,
- angekaufte Serien und Filme.

Auch fallen, anders als behauptet, deutsche und europäische Werke in den Anwendungsbereich der Verordnung. Auch deutsche Lizenzproduktionen, Ko-Produktionen und Auftragsproduktionen sind ausgenommen. Es wird nicht nach Herkunftsland der Produktion differenziert. Im Übrigen ist der Diskussionsprozess hierzu noch nicht abgeschlossen.

5. Behauptung

„Dieser ‚Kompromiss‘ konterkariert die Empfehlungen des Kultur- und des Forschungsausschusses des EU-Parlaments komplett.“

Dies ist falsch. Herr Seewald differenziert nicht zwischen der Stellungnahme des Kulturausschusses und der Stellungnahme des Forschungsausschusses, der besser bekannt ist unter der Bezeichnung „Industrieausschuss“. Des Weiteren gab es auch noch eine dritte Stellungnahme: die des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz.

Ich habe keine der Stellungnahmen bei der Erarbeitungen möglicher Kompromisse unberücksichtigt gelassen. Ein Berücksichtigen bedeutet jedoch nicht, dass eine der Stellungnahmen eins zu eins übernommen wird. Sonst wäre die Arbeit im federführenden Rechtsausschuss obsolet.

Von einem Konterkarieren der Stellungnahme des Kulturausschusses kann keine Rede sein. Dessen Stellungnahme ist durch die besondere Stellung, die dem Kulturausschuss nach Art. 54 der Geschäftsordnung des Parlaments eingeräumt wurde besonders hervorzuheben. Die Ausnahmen vom Ursprungslandprinzip decken sich fast komplett mit der Stellungnahme des Kulturausschusses. Eine Unterscheidung findet sich nur bei Auftragsproduktionen. Hier geht der aktuellste Kompromissstand des Rechtsausschusses etwas weiter, weil nur solche Auftragsproduktionen ausgenommen sind, die nicht weit überwiegend vom Rundfunkveranstalter finanziert sind.

Artikel Nr. 2: „Urheberrechte im Netz : In letzter Minute“, FAZ vom 10.10.2017

1. Behauptung

„Denn der Berichterstatter Wölken hatte nicht geruht, den Beschluss des Kulturausschusses, der die weitgehende Beibehaltung des sogenannten Territorialitätsprinzips bei der Vergabe und Honorierung von Online-Rechten für Filme ausgesprochen hatte, ins Gegenteil zu verkehren.“

Wie oben bereits dargestellt: Dies ist falsch.

2. Behauptung

„Der Grundgedanke Wölkens, dass ein Fernsehsender die Online-Rechte eines Films nur noch für ein EU-Mitgliedsland erwerben müsste und damit die Nutzung im gesamten EU-Binnenmarkt möglich sei, erschüttert die Mitglieder der Filmakademie: „Darin sieht die europäische Kreativbranche in deutlicher Geschlossenheit eine Bedrohung des für die Wirtschaftlichkeit und Vielfalt des europäischen Films so wichtigen Territorialprinzips“, heißt es da“

Dem ist nicht so. Die Verordnung sieht weder im ursprünglichen Vorschlag noch in Änderungsanträgen oder Stellungnahmen eine einheitliche Pan-Europäische Lizenzierung vor. Dies war bezüglich der Verordnung auch zu keinem Zeitpunkt mein Grundgedanke. Rundfunkveranstalter müssen weiterhin neben der Offline-Lizenz auch zusätzlich das Recht der Online-Übertragung durch Lizenzen eingeräumt bekommen. Diese Lizenzen können auch weiterhin territorial beschränkt werden. Dies gewährleistet der Grundsatz der Vertragsfreiheit, was auch von Erwägungsgrund 11 des Verordnungsvorschlags klargestellt wird. Die Verordnung ändert an der Möglichkeit der territorialen Beschränkung nichts.